

LSG-H 28 – Untere Leine – Warmeloher Heide

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 24/1969, S. 531
Hinweis: I. Änd.VO vom 26.04.88, II. Änd.VO vom 26.09.91

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles
"Untere Leine - Warmeloher Heide"
(Landkreis Neustadt a. Rbge. und Burgdorf),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 28.
Vom 30. September 1968.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) und des Artikels II des Gesetzes vom 26. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Niedersächsischen Kultusministers (Verordnung vom 1.8.1968, Nieders. GVBl. S. 128) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Amedorf, Averhoy, Basse, Brase, Empede, Esperke, Evensen, Helstorf, Luttmersen, Mandelsloh, Mariensee, Niedernstöcken, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze, Wulfelade (Landkreis Neustadt a. Rbg.) und Abbensen (Landkreis Burgdorf) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Amedorf
Flur 2 ganz
Flur 1 ausgenommen nördlich der Flurstücke 155 (Framsee); 363, 365, 366 (alle Gräben), soweit sie östlich Flurstück 353 (Weg) liegen; nördlich der L 191 und von Flurstück 102/1 der bebaute Teil.
 - b) Averhoy
Flur 2 ganz
 - c) Basse
Flur 1 nördlich der L 193, ausgenommen ein Flurstreifen von 150 m Tiefe westlich Flurstück 64/4.
Flur 3 nördlich und westlich der Flurstücke 69/1, 71/1, 72/1, 366/60; und östlich einer Parallele von 25 m Abstand zu den Nordwest- und Westgrenzen der Flurstücke 57/1, 46/1, 55/1, 13/2; westlich der Flurstücke 158/18, 142/1 und 288/2, soweit es südlich Flurstück 142/1 liegt; westlich Flurstück 320/145 und westlich der L 193, soweit sie südlich Flurstück 320/145 liegt.
 - d) Brase
Flur 2 östlich Flurstück 180/1 (Weg), ausgenommen die Flurstücke nördlich der Flurstücke 126/1 und der ostwärtigen Verlängerung dessen Nordgrenze bis Flurstück 78/1, 78/1, 27/1

und östlich Flurstück 25/1; östlich Flurstück 184 (Weg), ausgenommen ein Flurstreifen von 100 m Tiefe entlang der Flurstücke 170/1 und 170/4 (beide Weg) zwischen den Flurstücken 184 (Weg) und 20/1.

Flur 4 nördlich einer Geraden zwischen der Kreuzung von Gemarkungsgrenze und L 191 und dem Flurstück 100 (Graben), östlich Flurstück 100 und dessen südwärtige Verlängerung bis zur Flurgrenze.

e) Empede

Flur 5 ganz

f) Esperke

Fluren 1 und 5 ganz

Flur 2 westlich der L 193, soweit sie nördlich der K 5 liegt, und einer Parallelen von 150 m Abstand zur L 193 zwischen der K 5 und Flurstück 450/3; südlich Flurstück 449 (Weg), soweit es östlich Flurstück 447 (Weg) liegt.

Flur 3 südlich des Flurstücks 146 (Weg), soweit es westlich Flurstück 154 (Grindau) liegt.

Flur 4 westlich des Flurstückes 216 (Weg), westlich einer ostwärtigen Parallele von 250 m Abstand zu Flurstück 231 (Weg) zwischen den Flurstücken 214/1 und 226/2; südlich der Flurstücke 226/2 (Weg) und 150/1; östlich der Flurstücke 103/1, 140/1, 150/1 und 149/8.

g) Evensen

Flur 1 ganz

Flur 2 östlich der L 191, ausgenommen die Flurstücke nördlich der Flurstücke 190/1, 155/1, 148/1, 222 (Weg) und dessen ostwärtigen Verlängerung bis zum Flurstück 224/1; westlich einer Parallele von 50 m Abstand zur L 191 zwischen Flurstück 219 und der nördlichen Flurgrenze; südlich einer Parallele von 125 m Abstand zu Flurstück 221/4 (Weg) zwischen den Flurstücken 8/2, 8/3 und 219 (Weg), ausgenommen Flurstück 94/2;

h) Helstorf

Flur 1 mit den Flurstücken westlich der L 193, ausgenommen die Flurstücke 46, 47, 194, 172/3, 173, 174, 175; 262/176, 178, 179/1, 179/2, 172/2.

Flur 2 westlich der Flurstücke 412 (Weg), 154/1, 156/1, 568/152, 144/4, ausgenommen der Wirtschaftshof auf den Flurstücken 171/1, 178/1, 148/1, 173/2, 164/3, 165/3, 160/4, 164/6, 165/6, weiter westlich der Flurstücke 35/1, 38/1, 36/2, 53/2, 56/2, 67/2, 387/2, 388/2, 392/2, 392/3, 395/6, 655/68, 656/68, 393, 394; südlich der Flurstücke 395/6, 395/9, 395/11, 395/12, 395/14, 395/26, 395/5, 395/16, 395/18.

i) Luttmersen

Flur 1 mit den Flurstücken 54/1, 54/2, 62/2 sowie nördlich der L 193, ausgenommen ein Flurstreifen von 150 m Tiefe und 600 m Länge entlang der L 193 östlich der Flurstücke 15/2, 15/3, sowie die Flurstücke 52/5 und 52/7.

k) Mandelsloh

Flur 2 östlich der Flurstücke 248 und 249 (beide Weg), ausgenommen ein Flurstreifen von 200 m Tiefe entlang der Flurstücke 248 und 249 zwischen den Flurstücken 84/1 und 260/1 (Weg).

Flur 3, ausgenommen westlich des Flurstücks 125/1 sowie nördlich und westlich der Flurstücke 532, 533, 537, 538 (alle Graben).

l) Mariensee

Flur 2 nördlich und östlich der Flurstücke 165/2 und 169 (beide Graben), östlich des Hagener Baches, des Flurstücks 159 (Graben), soweit es nördlich des Flurstückes 239/149 (Weg) liegt, und der Flurstücke 60/1, 63, 64, 73; südlich der Flurstücke 153/3 (Weg), 95/4, 72, 73.

m) Niedernstöcken

Flur 3 ganz

Flur 2 östlich der Flurstücke 480/429, 428, 430 (alle Graben) und einer Parallele von 150 m Abstand zur L 191 zwischen der nördlichen Flurgrenze und Flurstück 400/6 (Weg); nordöstlich einer Parallele von 100 m Abstand zur K 5 zwischen den Flurstücken 404 (Weg) und 370/1; weiter östlich der L 191, soweit sie südlich der Flurstücke 332/4, 316/337 und 317/337 liegt.

n) Stöckendrebber

Flur 3 östlich der Flurstücke 355 (Weg), 96/1, 98/1, 326, 160/1, 164/1, 161, 162, 163, 411/160 bis 413/160, 326.

o) Suttorf

Flur 1 nördlich der Flurstücke 191/1, 202/40, 198/41, 182/45, 138 (Weg).

p) Vesbeck

Flur 1 ausgenommen südlich Flurstück 98 (Weg), soweit es östlich der Flurstücke 94/1 und 94/2 (beide Weg) liegt.

Flur 2 westlich der K 12.

Flur 6 westlich der L 193, ausgenommen die Flurstücke 216/1, 17/2, 17/3, 376/15, 377/15, sowie die Flurstücke südlich und östlich der Flurstücke 172/1, 175/1, 216/1, 366/172

q) Welze

Flur 1 südöstlich der L 191, ausgenommen die Flurstücke westlich der Flurstücke 293, 357, nördlich der Flurstücke 374, 601/375, 727/375, westlich Flurstück 727/375, nördlich der Flurstücke 376/9, 571 (Weg) und der südwestwärtigen Verlängerung des Weges bis zum Flurstück 191 sowie nördlich der Flurstücke 76/1, 101/1, 111/1, 114/1, 122/1, 143/1, 147/1, 153/1, 157/1, 103, 106, 107.

r) Wulfelade

Flur 3 südlich der Flurstücke 192 (Weg), 143 und der L 191, soweit sie östlich des Flurstücks 143 liegt.

Flur 4, ausgenommen die Flurstücke westlich Flurstück 96/1 und nördlich Flurstück 134 (Hagener Bach), soweit es westlich Flurstück 96/1 liegt.

Flur 5 südlich der Flurstücke 64/1, 69/1, 108 (Weg), 111 (Graben), ausgenommen das Flurstück 78/1, soweit es bebaut ist.

Flur 6 östlich Flurstück 124 (Weg).

s) Abbensen

Flur 2 mit den Flurstücken 111/2, 111/3, 194/115, 120, 117/1, 135, von den Flurstücken 8/1, 11/1, 14/1, 79/1, 7 und 6 ein Flurstreifen von 25 m Tiefe entlang der Jürse, ausgenommen von Flurstück 112/1 die Fläche, die östlich der nordwärtigen Verlängerung der Westgrenze von Flurstück 213/1 liegt.

(Stand: 1.6.1967)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verbandband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 28 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungspräsidenten in Hannover und Lüneburg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, den Landkreisen Neustadt a. Rbge. in Neustadt a. Rbge. und Burgdorf in Burgdorf und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - f) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

- c) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Neustadt a. Rbge. vom 29.3.1951 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 133) für das Landschaftsschutzgebiet "Untere Leine – Warmeloher Heide" außer Kraft.

Hannover, den 30. September 1968.
5.02.28

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Holweg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 28 - I. Änderungsverordnung – Untere Leine – Warmeloher Heide

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 6

I. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Untere Leine - Warmeloher Heide" (Landkreis Hannover) Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 vom 30. 09. 1968 (Nds. MBl. Nr. 24/69 S. 531)

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 Abs. 2 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 26.4.88 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die im anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 10 000) gekennzeichneten Bereich werden aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 "Untere Leine - Warmeloher Heide" (LSG-H 28) entlassen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.4.88
672 12 05/H-28

Landkreis Hannover

Dr. Hoppenstedt
(Landrat)

Droste
(Oberkreisdirektor)

LSG-H 28 - II. Änderungsverordnung - Untere Leine – Warmeloher Heide

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 7

II. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Untere Leine - Warmeloher Heide“ (Landkreis Hannover) Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 vom 30. September 1968 (Nieders. Ministerialblatt Nr. 24/1969. S. 531)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.90 (Nds. GVBl. S. 235), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 03.09.1991 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die in den anliegenden drei Karten (Maßstab 1 : 10 000) gekennzeichneten Bereiche werden aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „Untere Leine - Warmeloher Heide" (LSG-H 28) entlassen. Die Karten (Anlagen 1-3) sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von 2.144,4 ha.

§ 2

Die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes wird in „Warmeloher Heide" geändert.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.09.1991
Az.: 6721205/H 28 II

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor